

605 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (475 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Postsparkassengesetz 1969 geändert wird (Postsparkassengesetznovelle 1980)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll für die Österreichische Postsparkasse die einer Vielzahl von Kreditunternehmungen bereits zustehende Ermächtigung zur Ausgabe von festverzinslichen Wertpapieren geschaffen werden. Weiters soll der Österreichischen Postsparkasse zwecks einer flexiblen Haftungskapitalbildung das durch das Kreditwesengesetz in Österreich neu eingeführte Instrument des „nachrangigen Kapitals“ zugänglich gemacht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am

16. Jänner 1981 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr, Dr. Veselsky, der einen Abänderungsantrag betreffend den Titeleingang sowie Entfall des Art. II einbrachte, Peter, Pfeifer und Dkfm. DDr. König beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 01 16

Dr. Nowotny
Berichtersteller

Mühlbacher
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Postsparkassengesetz
1969 geändert wird (Postsparkassengesetz-
novelle 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1979 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird, findet das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, mit Ausnahme der §§ 4 bis 9, des § 10 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2 und 4 und des § 12 Abs. 3 Anwendung.“

„(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs. 8 des Kreditwesengesetzes abzuschließen.“

2. Im § 5 sind nach Z 6 nachstehende Z 7 und 8 einzufügen:

„7. das Wertpapieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 8 und 9 des Kreditwesengesetzes) mit

Ausnahme der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen;

8. das Garantieg Geschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7 des Kreditwesengesetzes), dieses jedoch nur bis zur Höhe von insgesamt 2 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen;“

3. Im § 5 sind die bisherigen Z 7 und 8 als Z 9 und 10 zu bezeichnen.

4. Im § 6 hat der erste Satz des Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Österreichische Postsparkasse darf die Einlagen und die Erlöse aus Wertpapieren nur zu folgenden Geschäften verwenden:“

5. Im § 6 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Veranlagungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen insgesamt 60 vH der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen nicht übersteigen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.